lichem scharffen Einsehen sich schuldigstermaßen gehütet haben, befinden aber, wie es leider am Tage ist, daß je mehr die Zeiten schwerer, nichtsdestominder die Menschen des Uebertretens mehr machen. Alldieweilen aber sowol für dem höchsten Richter aller Welt alß auch von Gott vns vorgesetzter hoher Landesobrigkeit vns nicht verandtwordtlich fallen will, solchem einreißenden Vnwesen länger zuzusehen, indeme etzliche vnsere Bürgere in Besuchung der gemeinen Krüge, des heimblich fortsetzenden Kartten- vndt Wurffelspiels, insonderheit aber mit überflüßig anstellenden Hochzeits- vndt Kindtauffsgelagen kein Ziel, Maß vndt Ende zu machen wißen. Diesemnach so hat Gewissens, auch abgestatteter Eidt vndt Pflichte halber, vnser Ambt erfoderen wollen, solchen obgemelten von neuem einschleichenden Vnordnungen nochmalen mit allem Ernste entgegen zu gehen.

Ist demnach crafft dieses vnsere wiederholete ernstliche Meinunge, daß wir nicht allein auf die Müßiggänger vndt Schwelger, welche sich, ihre Frawen vndt Kinder, auch ihre ehrliche Mitbürger, denen sie die gemeine Last auf den Hals schieben, vorsetzlich ruiniren, ernstlich inquiriren vndt selbige zur geburlichen Straffe nehmen, besondern auch auf die vorwitzige Karten- vndt Würffelspieler, es geschehe auch vnter waß praetext es wolle, derobehuf dan vnsere vorabgelaßene Verordnung kürtzlich anhero wiederholet wirdt, eine allsolche nachdrückliche Bestraffung legen wollen, daß Jedermann zu verspüren haben möge, wie großes Mißfallen wir an solchem liederlichen Leben tragen. Vndt alßdan, wenn jemalen, anjetzo hochnöthig, daß ein jedweder ehrlicher Hausvater sein Haußwesen so viel müglich einziehe vndt alle luxuriose Üppigkeit, die weder Gott noch erbaren Menschen gefällig, einstelle. Man aber auch in specie vernehmen müßen, daß bey den Hochzeiten vndt Kindtauffen mit vnverandtwordtlicher Hindansetzung derer in Anno 68 desfals gemacheter vndt publicirter Ordnung eine solche Vnordnung eingerißen, daß wer als ein ehrliebender Mensch es ansiehet, ein Eckel vndt Abscheu dafür billig hat, das obrigkeitliche Ambt hingegen erfordert, daß sie auf die Wolfarth ihrer Vntergebenen bedacht sein, damit selbige so viel müglich für Schaden bewahret, sonsten aber bey ziemblichen Wolstande erhalten werden.

Derowegen so haben wir der höchesten Notturfft zu sein befunden, die in Anno 1668 publicirte Hochzeits- vndt Kindtauffs-Ordnung, welche auch zu demmalen von öffentlicher Cantzel publiciret, damit sich Niemand mit der Vnwißenheit zu endtschuldigen hette, zu wiederholen vndt in einigen puncten zu erweitern. Befehlen demnach hiemit ernstlich vndt bey Vermeidung vnverbleiblich nachdrücklicher Straffe, daß es inskünfftige vndt hinfüro bei bürgerlichen Verlöbniß- Hochzeit- Kindtauff- vndt Kirchgangen solle gehalten werden, inmaßen hernacher mit mehrem folget:

1. Zum Ersten soll durchgehendts verbotten sein, daß keine Verlöbniß-, Hochzeit- Kindtauff- oder Kirchgangs-Gasterey auf einen hohen Feyer- oder wochendtlichen Sontag solle angestellet oder gehalten werden.

http://digital.slub-dresden.de/ppn30372596Z/302